

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

Überblick

- Die Eingriffskondition
- Die Verwendungskondition
- Die Rückgriffskondition

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

2

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 15.05.2012

Die Nichtleistungskonditionen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

Voraussetzungen der Eingriffskondition –
§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB

- Etwas erlangt (wie bei der Leistungskondition).
 - In sonstiger Weise
 - nicht durch Leistung des Bereicherungsgläubigers.
 - Auf Kosten des Bereicherungsgläubigers
 - Durch Eingriff in ein Recht des Bereicherungsgläubigers.
 - Ohne Rechtsgrund.
 - Kein Ausschluss durch Vorrang der Leistungskondition
 - Also auch nicht von einem Dritten geleistet.
- Besondere Eingriffskonditionen in § 816 Abs. 1 BGB (Eingriff in ein Recht durch Verfügung eines Nichtberechtigten) und § 816 Abs. 2 BGB (Eingriff in die Forderungszuständigkeit).

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

3

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

Der Eingriff in ein fremdes Recht

- Eigentum, Immaterialgüterrechte
 - Aber: Der Gewinn des Bereicherungsschuldners muss dem Vermögen des Gläubigers zugewiesen sein → unberechtigte Untervermietung, BGHZ 131, 297.
 - Berechtigter Besitz
 - Bsp.: Eingriff in das Recht eines Mieters.
 - Nicht: Bloßer Besitz.
 - U.u. auch nur schuldrechtlich begründete Rechte
 - Bsp.: Eingriff in das von der Sängerin N dem X vertraglich gewährte Recht, Produkte mit dem Bild der N zu vermarkten, BGH NJW-RR 1987, 231.
 - Die Forderungszuständigkeit wird durch die besondere Eingriffskondition des § 816 Abs. 2 BGB geschützt.
- Faustregel: Was als „sonstiges Recht“ gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützt ist, kann auch Grundlage der Eingriffskondition sein.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

4

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

Das Merkmal „ohne Rechtsgrund“

- Bei Eingriffen in fremde Rechte ist die Rechtsgrundlosigkeit indiziert.
- Ausnahmsweise ist der Eingriff durch einen Rechtsgrund gerechtfertigt.
- Problem: Tragen die gesetzlichen Tatbestände des Eigentumserwerbs einen Rechtsgrunds in sich?
 - § 932 BGB? Ja → § 816 Abs. 1 BGB (Kondition nur gegen den Verfügenden, nicht gegen den Erwerber).
 - §§ 946 ff. BGB? Nein → § 951 BGB (Rechtsgrundverweisung).
 - § 937 BGB? Ja.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

5

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

Fall

H baut Fenster ins Haus des E ein. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass X, von dem H die Fenster erworben hatte, diese dem Y gestohlen hatte. Y verlangt von E Herausgabe der Fenster oder Wertersatz.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

6

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

Lösung

- Anspruch aus § 951, § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB.
 - Rechtsverlust des Y? Ja: Einbau ins Haus des E führt zum Rechtsverlust nach §§ 946, 94 Abs. 2 BGB.
 - > Rechtsgrundverweisung ins Bereicherungsrecht.
 - Etwas erlangt? Eigentum an den Fenstern.
 - In sonstiger Weise? Ja, Y hat nicht geleistet.
 - Auf Kosten des Y? Ja, dieser war bis dahin Eigentümer.
 - Ohne Rechtsgrund? Ja: Erwerb ist, wie § 951 BGB zeigt, nicht kondiktionsfest.
 - Vorrang der Leistungskondition? Geleistet wurde dem E nur der Besitz.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

7

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

§ 816 Abs. 1 und Abs. 2 BGB

- § 816 Abs. 1 BGB
 - Verfügung
 - eines Nichtberechtigten
 - dem Berechtigten gegenüber wirksam (z.B. §§ 892, 932 ff. BGB oder Genehmigung nach § 185 BGB).
 - > Rechtsfolge: Herausgabe der Gegenleistung (= *lucrum ex negotiatione*).
- § 816 Abs. 2 BGB
 - Leistung an einen Nichtberechtigten
 - dem Berechtigten ggü. wirksam (z.B. §§ 407, 409, 566 c Abs. 1, 851 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

8

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

Die Verwendungskondition

- Etwas erlangt.
- In sonstiger Weise.
 - Nicht durch Leistung.
 - Nicht mit Geschäftsführungswillen (sonst §§ 683 oder 684 BGB).
- Auf Kosten des Bereicherungsgläubigers
 - Durch Verwendung des Gläubigers.
- Ohne Rechtsgrund
- Bsp.: Hausmeister befeuert seine Dienstwohnung irrtümlich mit privater Kohle, obwohl er dafür Kohle des Hausherrn benutzen darf (und will).

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

9

Gesetzliche Schuldverhältnisse (9)

Die Rückgriffskondition

- Etwas erlangt.
- In sonstiger Weise.
 - Nicht durch Leistung an den Schuldner.
 - Nicht mit Geschäftsführungswillen (sonst §§ 683 oder 684 BGB).
- Auf Kosten des Bereicherungsgläubigers
 - Durch Begleichung von Schulden des Bereicherungsschuldners nach § 267 BGB.
- Ohne Rechtsgrund.
- > Ob die Rückgriffskondition als besondere Fallgruppe benötigt wird, ist streitig.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

10

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 21.05.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>